

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

FX-Derivate: Einführung von neuen bar abgewickelten FX-Futures auf Emerging Markets-Währungspaare

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 10.10.2022 in Kraft.

Die Änderungen können auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.18 Kontraktsspezifikationen für FX-Futures-Kontrakte

[...]

1.18.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (2) Die in Annex J aufgeführten und näher erläuterten FX-Futures-Kontrakte stehen zum Handel an der Eurex Deutschland zur Verfügung. Die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares, die im jeweiligen FX-Futures-Kontrakt in Annex J benannt wird, ist die Basiswährung und die zweitgenannte Währung die Quotierungswährung. ~~An der Eurex Deutschland stehen FX-Futures-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:~~

- ~~■ Britisches Pfund-Schweizer Franken~~
- ~~■ Britisches Pfund-U.S. Dollar~~
- ~~■ Euro-Britisches Pfund~~
- ~~■ Euro-Schweizer Franken~~
- ~~■ Euro-U.S. Dollar~~
- ~~■ Euro-Dänische Krone~~
- ~~■ Euro-Norwegische Krone~~
- ~~■ Euro-Schwedische Krone~~
- ~~■ U.S. Dollar-Schweizer Franken~~
- ~~■ U.S. Dollar-Dänische Krone~~
- ~~■ U.S. Dollar-Norwegische Krone~~
- ~~■ U.S. Dollar-Schwedische Krone~~

- ~~Australischer Dollar – U.S. Dollar~~
- ~~Australischer Dollar – Japanischer Yen~~
- ~~Euro – Australischer Dollar~~
- ~~Euro – Japanischer Yen~~
- ~~U.S. Dollar – Japanischer Yen~~
- ~~Neuseeland Dollar – U.S. Dollar~~
- ~~Norwegische Krone – Schwedische Krone~~

~~Die Basiswährung ist jeweils die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.~~

~~(3) Der Nennwert eines FX-Futures-Kontraktes beträgt 100.000 Einheiten (1.000.000 Einheiten für Norwegische Krone – Schwedische Krone Future) der Basiswährung.~~

1.18.2 Verpflichtung zur Erfüllung

(1) Physisch abgerechnete FX-Futures-Kontrakte

~~Nach Handelschluss~~ In Bezug auf FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 in Annex J, ist am Erfüllungstag (Ziffer 1.18.6),

~~(i) ist der Verkäufer eines FX-Futures-Kontraktes verpflichtet, einen Betrag in der Basiswährung in Höhe des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes zu zahlen und-~~

~~(ii) d~~ Der Käufer eines FX-Futures-Kontraktes ist verpflichtet, einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes multipliziert mit (ii) dem Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 Abs. 1 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

~~Jeweils unter Berücksichtigung von etwaigen STM-Variation-Margin-Forderungen, die unter dem betreffenden FX-Futures-Kontrakt gemäß der Clearing Conditions entstanden sind.~~

(2) FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

In Bezug auf FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 und/oder FX03 in Annex J, ist am Erfüllungstag (Ziffer 1.18.6),

(i) der Verkäufer verpflichtet dem Käufer einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis zu zahlen (Kapitel II Ziffer 2.18.2 Abs. 2 und 3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) (sofern zutreffend),

(ii) der Käufer verpflichtet dem Verkäufer einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu zahlen (Kapitel II Ziffer 2.18.2 Abs. 2 und 3 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) (sofern zutreffend)

Jeweils unter Berücksichtigung von etwaigen STM-Variation-Margin-Forderungen, die unter dem betreffenden FX-Futures-Kontrakt gemäß der Clearing Conditions entstanden sind.

1.18.3 Laufzeit

(1) Physisch abgerechnete FX-Futures-Kontrakte

(1) —Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 in Annex J stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Abs. 1) der jeweils nächsten fünfzehn Monate, der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauffolgenden zwei Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

(2) FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 in Annex J stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Abs. 1) der darauffolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX03 in Annex J stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Abs. 2) der darauffolgenden zwölf Monate zur Verfügung.

(23) Nach Ablauf von FX-Futures-Kontrakten gemäß Absatz 1 und 2 werden nachfolgende Kontrakte am ~~zweiten~~ darauffolgenden Börsentag nach dem letzten Handelstag des entsprechenden Verfallmonats eingeführt

1.18.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 und/oder FX02 in Annex J ist der Letzte Handelstag und Schlussabrechnungstag der FX-Futures-Kontrakte ist ~~der~~ am zweiten Börsentag, der dem dritten Mittwoch des jeweiligen Kalendermonats unmittelbar vorausgeht, in dem die Laufzeit des FX-Futures-Kontraktes endet.

(2) Für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX03 in Annex J ist

a. der letzte Handelstag am letzten Geschäftstag des Kalendermonats, der dem Verfallsmonat vorausgeht, an dem die brasilianische Zentralbank ihren endgültigen PTAX-Referenzwechsellkurs zum Monatsende für brasilianische Reals pro US-Dollar (PTAX-Kurs) veröffentlichen soll und

b. der Schlussabrechnungstag am zweiten Börsentag nach dem letzten gemäß lit. (a) bestimmten Handelstag oder, wenn dieser Tag kein Börsentag ist, der darauffolgende Börsentag.

Ist eine Feststellung des Schlussabrechnungspreises gemäß Kap. II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 Abs. 2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing an dem gemäß lit. (b) ermittelten Tag nicht möglich, verschiebt sich der

Schlussabrechnungstag um einen Börsentag und so weiter bis max. vierzehn Kalendertage nach dem letzten Handelstag (siehe lit. (a)), oder falls, der sich aus dieser Berechnung ergebende Tag kein Börsentag ist, bis zum ersten auf diesen Tag folgenden Börsentag.

(3) Die Handelszeiten und der Handelsschluss am letzten Handelstag der FX-Futures-Kontrakte sind in Annex C aufgeführt.

~~(2) Handelsschluss der FX-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag ist 15:00 Uhr MEZ.~~

1.18.5 Preisabstufungen

~~Der Preis eines FX-Futures-Kontraktes wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00001, dies entspricht einem Wert je FX-Futures-Kontrakt von 1 Einheit (10 Einheiten für Norwegische Krone – Schwedische Krone Future Kontrakt) der Quotierungswährung.~~

~~Der Preis eines FX-Futures-Kontraktes mit Japanischen Yen als Quotierungswährung wird als Dezimalzahl mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,001, dies entspricht einem Wert je FX-Futures-Kontrakt von 100 Einheiten der Quotierungswährung. Die jeweilige kleinste Preisveränderung (Tick) der einzelnen FX-Futures-Kontrakte ist in der Tabelle in Annex J dargestellt.~~

1.18.6 Erfüllung, physische Lieferung Abwicklung

(1) Physisch abgerechnete FX-Futures-Kontrakte

Erfüllungstag für FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX01 in Annex J ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag.

~~(2) Die Erfüllung der FX-Futures-Kontrakte erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.~~

(2) FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

Abrechnungstag der FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 und FX03 in Annex J ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

Die Abwicklung erfolgt über einen Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Jedes Clearing-Mitglied ist für die Abwicklung des Barausgleichs mit seinen eigenen Kunden (einschließlich der nicht zum Clearing zugelassenen Börsenteilnehmer) verantwortlich; die Abwicklung des Barausgleichs von nicht zum Clearing zugelassenen Börsenteilnehmern mit ihren Kunden obliegt diesen Börsenteilnehmern.

1.18.7 Ausweichbestimmungen für FX-Futures-Kontrakte mit Barausgleich

In Bezug auf FX-Futures-Kontrakte mit der Gruppenkennung FX02 oder FX03 in Annex J gilt, dass bei Änderungen in der Berechnung des jeweiligen Referenzsatzes, der für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18. 2 Abs. 2 der Clearing Conditions) genutzt wird bzw. sich seine Zusammensetzung oder Gewichtung so verändert, dass das Konzept des Referenzsatzes nicht mehr mit dem Konzept, das bei der Zulassung des betreffenden FX-Futures-Kontrakts zum Handel galt, vergleichbar erscheint, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Einstellung des Handels in diesem Kontrakt zum letzten Handelstag vor der Änderung des jeweiligen Referenzsatzes anordnen; dieser Tag wird dann letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag.

Bei der Anordnung der Beendigung des Handels innerhalb eines solchen Kontrakts gemäß dieser Bestimmung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland auch den Preis des zugrundeliegenden FX-Satzes zum Zwecke des Barausgleichs festlegen, der dann von der Eurex Clearing bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 der Clearing Conditions) berücksichtigt wird.

Der Klarheit halber wird angemerkt, dass § 15 der Eurex-Börsenordnung unberührt bleibt.

[...]

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

3.2.1 Blockgeschäfte

[...]

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTIPIP getätigte Eingaben*
[...]			

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben*
Währungsderivate-Futures			
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures (FCPF)	N	1	1
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures (FCPU)	N	1	1
Euro-Britisches Pfund Futures (FCEP)	N	1	1
Euro-Schweizer Franken Futures (FCEF)	N	1	1
Euro-U.S. Dollar Futures (FCEU)	N	1	1
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures (FCUF)	N	1	1
Australischer Dollar – U.S. Dollar Futures (FCAU)	N	1	1
Australischer Dollar – Japanischer Yen Futures (FCAY)	N	1	1
Euro – Australischer Dollar Futures (FCEA)	N	1	1
Euro – Japanischer Yen Futures (FCEY)	N	1	1
U.S. Dollar – Japanischer Yen Futures (FCUY)	N	1	1
Neuseeland Dollar – U.S. Dollar Futures (FCNU)	N	1	1
Euro – Schwedische Krone (FCSK)	N	1	1
Euro – Dänische Krone (FCDK)	N	1	1
Euro – Norwegische Krone (FCNK)	N	1	1
U.S. Dollar – Dänische Krone (FCUD)	N	1	1
U.S. Dollar – Norwegische Krone (FCUN)	N	1	1
U.S. Dollar – Schwedische Krone (FCUS)	N	1	1
Norwegische Krone – Schwedische Krone (FCNS)	N	1	1
Britisches Pfund – Schweizer Franken Futures (RSPF)	N	1	1
[...]			

* Als von QTPIP getätigte Eingaben gelten Eingaben gemäß Ziffer 4.6 (3) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland. Für Eingaben von STPIP gemäß Ziffer 4.6 (2) gelten die Bestimmungen für die Eingabe von TES Geschäften.

[...]

Teilabschnitt 3.3 Für den Off-Book-Handel zulässige Referenzgeschäfte

[...]

3.3.3 Referenzgeschäfte im Rahmen des EFP-I-Trade-Service

[...]

[...]

3.3.3.3 FX-Futures-Kontrakte

Folgende Kombinationen von Geschäften im Referenzinstrument und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
[...]	
Nicht-Eurex* <u>Norwegische Krone</u> <u>Mexikanischer Peso</u> – Schwedische Krone-Futures, U.S. Dollar	Eurex <u>Norwegische Krone</u> <u>Mexikanischer Peso</u> – Schwedische Krone Futures <u>U.S. Dollar</u>
Nicht-Eurex* <u>Mexikanischer Peso</u> – Euro Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex <u>Mexikanischer Peso</u> - Euro
Nicht-Eurex* <u>Südafrikanischer Rand</u> – U.S. Dollar, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex <u>Südafrikanischer Rand</u> – U.S. Dollar
Nicht-Eurex* <u>Südafrikanischer Rand</u> – Euro Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex <u>Südafrikanischer Rand</u> – Euro
Nicht-Eurex* <u>Brasilianischer Real</u> – U.S. Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex <u>Brasilianischer Real</u> – U.S. Dollar
Nicht-Eurex* <u>Norwegische Krone</u> – Schwedische Krone Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex <u>Norwegische Krone</u> – Schwedische Krone

* Nicht-Eurex FX-Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex Deutschland gehandelten FX-Futures Geschäfte.

[...]

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 10.10.2022 in Kraft.

Frankfurt am Main, 17.08.2022

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters